

verwiesen. Immerhin konnte der Verband, nicht zuletzt auch mit Unterstützung durch seine Mitgliedsvereine, den Umfang der Zeitschrift „Die Höhle“ durch eine „Festschrift Hubert Trimmel“ gewaltig erweitern. Die Überprüfung der Finanzen des Verbandes wird aufgrund der Neuwahl der Rechnungsprüfer in den nächsten Jahren in den Händen der Herren Rupert Knoll und Josef Kruckenhauser liegen.

Ein langjährig vorbereitetes Projekt, die Schaffung eines gesamtösterreichischen Ehrenzeichens „für Verdienste um Österreichs Höhlenforschung“, wurde mit der Beschlußfassung einer Geschäftsordnung und der Schaffung eines Ausschusses abgeschlossen.

Die Tagung wurde wie immer mit einem gemütlichen Abschlußabend – der Gegend entsprechend bei einem Heurigen – abgeschlossen.

Den Mitgliedern der Sektion Höhlenkunde im Sport- und Kulturverein Reaktorzentrum Seibersdorf ist für ihre hervorragende Organisation besonders zu danken. Insbesondere ist es ihnen gelungen, in der Presse, bei den öffentlichen Stellen und bei der Bevölkerung die Ziele und die Bedeutung der Karst- und Höhlenforschung in Erinnerung zu bringen.

Günter Stummer (Wien)

Das Salzburger Höhlengesetz 1985

Am 1. Oktober 1985 ist ein vom Salzburger Landtag beschlossenes Landesgesetz in Kraft getreten, das in diesem besonders höhlenreichen österreichischen Bundesland das Höhlenwesen neu regelt. Das „Gesetz vom 22. Mai 1985 über den Schutz und die Erfassung von Höhlen im Land Salzburg (Salzburger Höhlengesetz)“, LGBl. Nr. 63/1985, ist in dem am 20. August 1985 ausgegebenen 11. Stück des Jahrganges 1985 des Landesgesetzblattes für das Land Salzburg verlautbart worden. Es ist ein sehr umfangreiches Gesetzeswerk, das in einer Reihe von Regelungen von den bisher üblichen rechtlichen Bestimmungen abweicht. Im folgenden wird auf die wichtigsten Regelungen hingewiesen; eine kritische Würdigung und ein erster Erfahrungsbericht werden sicherlich in absehbarer Zeit folgen.

Die Zielsetzung des Gesetzes ist im ersten Abschnitt des neuen Landesgesetzes klar definiert. Es heißt dort im § 1:

„Dieses Gesetz dient der Erfassung, der Bewahrung und dem Schutz der im Land Salzburg gelegenen Höhlen einschließlich ihrer Umgebung und ihres natürlichen Inhaltes, ihrer besonderen Lebensräume und ihrer hydrologischen Verhältnisse sowie der Verbesserung des Verständnisses für den Wert der Höhlen in der Öffentlichkeit. Hiebei ist, soweit erforderlich, auch auf andere öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.“

Im gleichen Abschnitt werden auch Begriffsbestimmungen definiert, von denen einzelne noch in den folgenden Zeilen behandelt werden müssen.

Der 2. Abschnitt des Gesetzes behandelt den Höhlenschutz. Dabei ist zunächst einmal festzuhalten, daß alle Höhlen einem „Grundschatz“ unterliegen. In jeder Höhle sind Maßnahmen, die „zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle, von Teilen oder Inhalten derselben einschließlich ihrer näheren Umgebung führen“ können, untersagt. Erlaubt sind lediglich Maßnahmen, die „üblicherweise für eine Befahrung der Höhle bei möglichst weitgehender Schonung ihrer Unversehrtheit notwendig sind“. Als Befahrung wird im § 3 des Gesetzes „jedes Betreten einer Höhle“ definiert.

Höhlen oder Teile von solchen, die wegen ihrer Eigenart, ihres besonderes Gepräges, ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung oder aus besonderen ökologischen Grün-

den besonders erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid der Landesregierung unter besonderen Schutz gestellt werden. Als derartige „besonders geschützte Höhlen“ gelten automatisch alle auf Grund des seinerzeitigen, in ganz Österreich in Geltung gestandenen Naturhöhlengesetzes aus dem Jahre 1928 (Bundesgesetz vom 26. 6. 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen) vom Bundesdenkmalamt zum Naturdenkmal erklärten Höhlen. In besonders geschützten Höhlen ist jeder dem Schutzzweck widersprechende Eingriff untersagt; auch eine Befahrung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

In jedem Fall bedürfen Höhlenexpeditionen einer (vorherigen) Bewilligung der Landesregierung. Als Höhlenexpedition gilt nach dem bereits mehrfach zitierten § 3 des Gesetzes jede „mehr als drei Tage dauernde Befahrung einer Höhle, wobei mehrere räumlich und zeitlich zusammenhängende Einzelbefahrungen zusammenzurechnen sind“. Ein Ansuchen um Erteilung dieser Bewilligung hat die Bezeichnung der Höhle bzw. des Gebietes, in dem die Höhle liegt, Zeitpunkt, Dauer und Zweck der Expedition, Namen, Anschriften und Staatsangehörigkeit der mitwirkenden Personen und die Zustimmung des Grundeigentümers des Höhleneinganges zu enthalten.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können unter gewissen Voraussetzungen, um die Forschung in Höhlen zu erleichtern, „inländischen natürlichen oder juristischen Personen“ erteilt werden. Jede inländische juristische Person, die eine derartige „Ausnahmebewilligung“ erhält – also etwa ein höhlenkundlicher Verein, der seinen Sitz in Österreich hat –, muß der Landesregierung ihre ausländischen Mitglieder bekanntgeben. Die Ausnahmebewilligung erstreckt sich ausnahmsweise auch auf ausländische Nichtmitglieder, wenn die Leitung der Expedition durch ein inländisches Mitglied der juristischen Person erfolgt, an der Befahrung größtenteils Inländer teilnehmen und die Namen und Anschriften der ausländischen Teilnehmer drei Tage vorher der Landesregierung bekanntgegeben werden.

Ausländer haben übrigens nach § 9 des Salzburger Höhlengesetzes jede Befahrung einer Höhle (also auch der nicht besonders geschützten Höhlen) vorher zu melden, wenn diese Befahrung unter Verwendung größerer technischer Hilfsmittel oder zum Zweck ihrer Erforschung erfolgt oder mit einer Übernachtung in der Höhle verbunden ist. Die Meldung ist an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten.

Daß eine allgemeine Meldepflicht für neu entdeckte Höhlen oder Höhlenteile besteht, entspricht einer Bestimmung, die schon im Höhlengesetz aus dem Jahre 1928 enthalten war. Ebenso sind die Bestimmungen, die über Höhlenführungen, Höhlenführerprüfung und Schauhöhlen im Salzburger Höhlengesetz 1985 enthalten sind, den Vorstellungen gemäß weiterentwickelt worden, die schon im seinerzeitigen Naturhöhlengesetz sowie in den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verankert waren.

Umfassender als in anderen vergleichbaren oder in früheren einschlägigen Gesetzen ist das Kapitel „Dokumentation und Forschung“ geregelt. Das kommt etwa im § 17 zum Ausdruck, in dem festgelegt wird, daß die Landesregierung ein Höhlenregister zu führen hat, in dem alle bekannten Höhlen mit einer Kennzahl festzuhalten sind. Im § 19 wird festgelegt, daß alle im Höhlenregister enthaltenen Höhlen „in unmittelbarer Nähe der Höhleneingänge durch Anbringung der Kennzahl zu kennzeichnen“ sind.

An der Vollziehung des neuen Landesgesetzes haben außerhalb der Höhlen Forst-, Jagd- und Naturschutzwachorgane mitzuwirken. Teilnehmer von Höhlenexpeditionen haben unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Befahrung einen Lichtbildausweis bei sich zu führen und den genannten Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [037](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Das Salzburger Höhlengesetz 1985 133-134](#)